

TOLL, ICH
KANN MICH
BEI SRF IN
KOMMENTAREN
BESCHWEREN
...

UND MICH
NEU DANACH BEI
DER OMBUDSSTELLE
BESCHWEREN, WENN
DIE KOMMENTARE
NICHT PUBLIZIERT
WERDEN!

I ♥
SERVICE
PUBLIC



nl.

Jahresbericht 2022 der Ombudsleute SRG.D

Dr. Esther Girsberger und Kurt Schöbi

Inhalt

1. Breiteres Angebot - breitere Beanstandungs-Palette.....	4
2. Neben viel Belanglosem viel Substanzielles	5
3. Zahl der Beanstandungen.....	6
Tabelle 1: Anzahl Beanstandungen im Jahresvergleich	6
Tabelle 2: Statistik des Vorgehens.....	7
4. Art der Erledigung.....	8
Tabelle 3: Art der Erledigung nach Kanälen und Gefässen bezogen auf Beanstandungen	8
5. Gründe für die Beanstandungen.....	12
Tabelle 4: Anteile der Beanstandungsgründe nach RTVG.....	12
6. Themen der Beanstandungen	14
6.1. Der Ukraine-Krieg im Fokus.....	14
6.2. Aktive «Bauern-Lobby».....	15
6.3. Ist SRF «armeekritisch»?	16
7. Betroffene Kanäle, Sendungen und Beiträge.....	17
Tabelle 5: Anteile der Kanäle bezogen auf Sendungen/Publikationen.....	17
8. Haltung zeigen gehört zum Service public.....	18
9. Community-Building wird nicht immer verstanden	18
10. Auskopplung der Sendung für Drittplattformen	19
11. Kommentare: Bundesgericht widerspricht Ombudsstelle und UBI	20
12. Beschimpfungen, Ehrverletzungen, Ablehnung der Ombudsstelle	21
13. Beschwerden bei der UBI	22
Tabelle 6: Beschwerden bei der UBI	22
14. «Brotz versus Thomas Aeschi» in der «Arena» vom 18. März 2022	22
15. Schlusswort.....	24

1. Breiteres Angebot - breitere Beanstandungs-Palette

Eigentlich sind die Aufgaben der Ombudsstelle SRG Deutsche Schweiz im Radio- und Fernsehgesetz (Art. 4 und 5) klar umrissen: Sie ist zuständig, wenn Sendungen nach Auffassung der Beanstandeter:innen die Menschenwürde missachten, diskriminierend oder rassistisch sind, die öffentliche Sicherheit gefährden, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen oder nicht sachgerecht in dem Sinn sind, als Tatsachen und Ereignisse nicht sachgerecht dargestellt werden und sich das Publikum deshalb keine eigene Meinung bilden kann. Die ausgestrahlten Programme und Gefässe dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden. Die konzessionierten Programme müssen zudem in der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Zu beachten ist schliesslich der Jugendschutz.

Würden alle Beanstandeter:innen sich an diese klaren gesetzlichen Bestimmungen halten, wäre der Ombuds-Alltag nicht nur zu bewältigen, sondern auch animierend. Nur sind die Ombudsleute regelrecht Sammelstelle aller Unzufriedenen, oder etwas weniger vornehm ausgedrückt: sie sind der Abfalleimer für alle Konsument:innen, die sich jeglichem Ärger Luft machen wollen. Sei es, dass gemäss Ansicht solcher «Beanstandeter:innen» die Moderierenden geschmacklos angezogen sind, bei «1:100» angeblich betrogen wird, Sendungen gemäss Programmvorschau nicht pünktlich beginnen, der Formel 1-Moderator rein gar nichts von diesem Sport versteht oder die SRG-Unternehmensleitung unfähig ist. Anliegen solcher Art, die den Anforderungen an eine Beanstandung nicht genügen, wurden im Berichtsjahr 169 Mal vorgebracht. 38 Kritiker:innen wehrten sich zudem gegen die Abschaffung der Teletext-Seiten, 13 mal wurde ultimativ mitgeteilt, dass man die durch Serafe erhobenen Radio- und Fernsehgebühren nicht bezahle, weil der «staatliche Sender» weit links sei und es deshalb nicht verdiene, Geld zu bekommen.

In diesen zusammengezählt 226 beschriebenen Fällen erfolgte kein inhaltlicher Schlussbericht, weil es sich um keine Beanstandungen handelte. Die Eingaben wurden aber geprüft und erhielten die Kritiker:innen nach einem nicht unerheblichen Administrativaufwand eine Antwort.

Insgesamt gingen im Berichtsjahr 762 «echte» Beanstandungen ein. Diese wurden durch einen materiellen Schlussbericht abgeschlossen. Deren 347 erledigten die Ombudsleute in «Eigenregie». Das heisst entweder erstens mit einem Schlussbericht ohne Einholung einer redaktionellen Stellungnahme, weil die Beanstandung offensichtlich nicht gutzuheissen war. Oder zweitens durch telefonische Kontaktnahme mit den Beanstandeter:innen, die sich nach dem Gespräch befriedigt zeigten. Drittens durch Nichteintreten, weil auf die Aufforderung der Ombudsleute, die Beanstandung sei – wie gesetzlich vorgeschrieben – zu konkretisieren, keine Rückmeldung erfolgte. Schliesslich viertens durch direkte Beantwortung der Redaktionen (sogenannte «Leichte Fälle» gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a RTVG).

Die Ombudsleute haben eine Schlichtungsfunktion und deshalb wäre es wünschenswert, mit den Beanstandeter:innen entweder telefonisch oder durch eine Begegnung in Kontakt zu tre-

ten. Nur lassen die vielen Beschwerden dies nicht zu. Einerseits, weil eine Begegnung zwischen den Redaktionen und den Beanstandeter:innen unter Leitung der mit 140 Stellenprozenten dotierte Ombudsstelle rein schon aus zeitlich-organisatorischen Gründen undenkbar ist. Andererseits, weil bei den vielen «Vielbeanstandeter:innen» ein klärendes Gespräch zwar vorübergehend Remedur schaffen könnte, nach ein paar Wochen der Ärger der Konsument:innen aber wieder so gross ist, dass das klärende Gespräch schon wieder vergessen ist. Und auch ein nur geringfügig anders lautender Beanstandungsgrund muss wieder gehört und behandelt werden. Im Berichtsjahr trafen sich die Ombudsleute mit zwei «Vielbeanstandeter» - einer Privatperson und Vertreter:innen eines Vereins aus dem Energiebereich. In beiden Fällen führte das Gespräch nur vorübergehend zu einer Klärung.

2. Neben viel Belanglosem viel Substanzielles

Neben diesen nicht sehr erbaulichen Fällen sind es die inhaltlich substanziellen Beanstandungen, die durch die Ombudsleute reflektiert und behandelt werden. Nach erfolgter redaktioneller Stellungnahme machten sich die Ombudsleute deshalb gerne an die Verfassung des Schlussberichts. Beispielsweise nach der Sendung «Reporter» vom 23. März 2022 mit dem Titel «Russisches Geld in der Schweiz». Die beanstandete Reportage fand breite Beachtung und hat im In- und Ausland auch Folgen gehabt. Vor allem das Schwarzpeter-Spiel zwischen dem Seco und den Kantonen/Gemeinden wurde bisher nirgends so deutlich ausrecherchiert und wiedergegeben wie in dieser Sendung. Die Problematik der «Laisser-faire-Politik» bei der Umsetzung der Sanktionen wurde durch in verschiedenster Hinsicht direkt betroffene bzw. involvierte Persönlichkeiten deutlich gemacht. Allerdings fühlte sich die Gemeinde St. Moritz vor den Kopf gestossen, in einem Punkt zu Recht: Eine Passage über feiernde Russen und Russinnen in St. Moritz mit darauf Bezug nehmenden interviewten Personen waren ungenügend oder mit veralteten Funktionen bezeichnet gewesen.

Ebenso interessant war der «4x4-Podcast» vom 4. April 2022 zum Thema «Transathletinnen im Sport». Anlass für das Gespräch mit einer Transgender-Expertin war der Umstand gewesen, dass zwei amerikanische Bundesstaaten je ein Gesetz erlassen hatten, das Transgender-Frauen den Zugang zu Teamsportarten für Mädchen und Frauen verbot. Der Beanstandeter monierte, die gemachten Aussagen hätten den Eindruck erweckt, biologische Männer hätten aufgrund ihres Geschlechts während der Adoleszenz einen viel höheren Testosteronhaushalt als Frauen, was zu faktischen Vorteilen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit im Sport geführt hätte. Oder als drittes Beispiel ein «10vor10»- Beitrag vom 30. Dezember 2022 mit der Überschrift «Britische Firmen hadern mit dem Brexit». Im Fokus des beanstandeten Berichts stand eine britische Käse-Firma, dessen CEO nachvollziehbar und mit konkreten Beispielen aufzeigte, dass das Unternehmen unter dem Brexit leidet. Der Beanstandeter kritisierte, die Redaktion habe aus diesem einen Beispiel das Fazit gezogen, die britische Wirtschaft leide einzig wegen des Brexits. Die Beanstandung hielt einer genauen Prüfung allerdings nicht Stand.

3. Zahl der Beanstandungen

Im Jahr 2022 gingen 988 Beanstandungen ein. Darin enthalten sind, wie oben auf Seite 3 erwähnt, 226 Schreiben, die nicht als Beanstandungen deklariert werden und von der Geschäftsstelle direkt administrativ abgewickelt wurden.

Tabelle 1: Anzahl Beanstandungen im Jahresvergleich

Jahr	Eingegangen	Vom Vorjahr hängig	Ende Jahr hängig	Erledigt
1992	62	-	10	52
1993	105	10	4	111
1994	118	4	9	113
1995	137	9	10	136
1996	271	10	3	278
1997	142	3	4	141
1998	106	4	14	96
1999	183	14	12	185
2000	256	12	4	264
2001	141	4	10	135
2002	162	10	3	169
2003	118	3	15	106
2004	170	15	5	181
2005	150	5	12	146
2006	150	12	7	155
2007	146	7	5	148
2008	169	5	13	162
2009	138	13	10	141
2010	134	10	9	135
2011	171	9	14	166
2012	150	14	6	158
2013	183	6	8	181
2014	538	8	14	532
2015	202	14	9	207
2016	334	9	17	326
2017	827	17	57	787
2018	419	57	27	447
2019	570	27	42	555
2020	1161	42	45	1158
2021	1114	45	61	1098
2022	988	61	0	1049

Tabelle 2: Statistik des Vorgehens

Verfahren	Anzahl	Prozent
2022 eingegangene Beanstandungen	988	100
Nicht eingetreten Frist abgelaufen / Konkretisierung nicht erfolgt)	35	5
Nicht zuständig kein Ombudsfall gemäss RTVG	233	23
Zurückgezogen	4	> 1
Direkt beantwortet von Ombudsstelle (ohne Stellungnahme der Redaktion)	150	15
Telefonisch geklärt	1	> 1
Begegnung mit Beanstander:innen	2	> 1
Weitergeleitete «leichte» Fälle an die Redaktion zur direkten Beantwortung	148	14
Materiell behandelte Beanstandungen (mit Stellungnahme der Redaktion)	415	42
Ende 2022 noch hängige Fälle	0	0

4. Art der Erledigung

Tabelle 3: Art der Erledigung nach Kanälen und Gefässen bezogen auf Beanstandungen

Kanäle/ Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
KANÄLE							
Insgesamt	36	5	170	24	516	71	722 ¹
Fernsehen	15	3	166 ²	30	366	67	547
Radio	9	11	2	2	74	87	85
Online	10	14	2	3	62	83	74
Andere Kanäle	2	13	0	0	14	87	16

Fernsehen							
SENDUNGEN	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unterstützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Arena					74	100	74
10 vor 10	1	4			22	96	23
Tagesschau	10 ³	13	3 ⁴	4	67	83	80
Information allgemein					36	100	36
Rec.			12 ⁵	71	5	29	17

¹ Festlegung der Zahl: inklusive «hängige» Beanstandungen aus dem Vorjahr – minus «hängige» Beanstandungen 2022, minus Beanstandungen «nicht eingetreten», «nicht zuständig», zurückgezogene».

² Davon betreffen 70 Beanstandungen die im Jahresbericht 2021 eingegangen, noch nicht behandelten Beanstandungen zur Sendung «rec. - Der Teufel mitten unter uns» vom 14.12.2021, 114 Beanstandungen den Beitrag «Bomber der Lüfte» der «Rundschau» vom 2.2.2022 und 17 Beanstandungen den Beitrag «Auslaufmodell Anbindestall» des Kassensturzes vom 22.2.2022.

³ Die 10 «unterstützten» Beanstandungen gegen die «Tagesschau» betreffen 6 verschiedene Beiträge (davon 4 Beanstandungen zum Beitrag «Folge der Covid-Impfung» vom 14.09.2022 und 2 Beanstandungen zur Präsidentschaftswahl in Frankreich vom 24.4.2022).

⁴ Die 3 «teilweise unterstützten» Beanstandungen gegen die «Tagesschau» betreffen 3 verschiedene Sendungen

⁵ Die 12 «teilweise unterstützten» Beanstandungen gegen «rec.» betreffen alle den Beitrag «Der Teufel mitten unter uns» vom 14.12.2021, die aber erst im Jahre 2022 noch fristgerecht eingegangen sind.

Rundschau			131 ⁶	83	30	17	161
Deville					3	100	3
Club					17	100	17
Kassensturz			17 ⁷	71	7	29	24
DOK					8	100	8
Schweiz aktuell			1	13	7	87	8
Sternstunde					3	100	3
Puls			1	100	0		1
SRF School Kinder News	1	50			1	50	2
Sport / Sportpanorama	3 ⁸	8			37	92	40
Reporter			1	100			1
G&G					9	100	9
Börse					4	100	4
Meteo					6	100	6
Ansprache Bundesrat					1	100	1
Mini Chuchi dini Chuchi					4	100	4
SRF bi de Lüt					6	100	6
Fiktion: Tatort, Wilder					7	100	7
Verschiedene					12	100	12

⁶ Die 131 «teilweise unterstützten» Beanstandungen gegen «Rundschau» betreffen 2 Sendungen (davon 130 Beanstandungen zum Beitrag «Bomber der Lüfte» vom 2.02.2022).

⁷ Die 17 «teilweise unterstützten» Beanstandungen gegen «Kassensturz» betreffen alle den Beitrag «Auslaufmodell Anbindestall» vom 22.02.2022.

⁸ Die 3 «unterstützten» Beanstandungen gegen «Sport» betreffen alle den Sport-Kommentar zum WM-Fussballeröffnungsspiel vom 20.11.2022.

RADIO							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Rendez-vous/ Tagesgespräch			1	8	11	92	12
Echo der Zeit	7 ⁹	27			19	73	26
Nachrichten					8	100	8
Heute Morgen	1	100					1
Info 3					3	100	3
SRF 1 Hashtag	1	100					1
SRF 4 News					6	100	6
Information allgemein					12	100	12
Regionaljournale			1	25	3	75	4
Verschiedene					12	100	12

⁹ Die 7 gutgeheissenen Beanstandungen gegen «Echo der Zeit» betreffen 2 verschiedene Beiträge (davon 6 Beanstandungen zum Beitrag «Kampfjet F-35 darf trotz Volksinitiative abheben» vom 15.09.2022).

Online							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
SRF Online					62	83	74
SRF News online	10 ¹⁰	14	2	3			

Andere Kanäle							
Sendungen	unterstützt		teilweise un- terstützt		nicht unter- stützt		Total
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	
Audio Podcast	2	25			6	75	8
Teletext					2	100	2
Youtube Dok Kindernews					4	100	4
Instagram, Twitter					2	100	2

¹⁰ Die 10 gutgeheissenen Beanstandungen gegen «SRF News online» betreffen alle den Beitrag «Mit dem Kampfjet F-35 werden Volksrechte gegroundet» vom 15.9.2022.

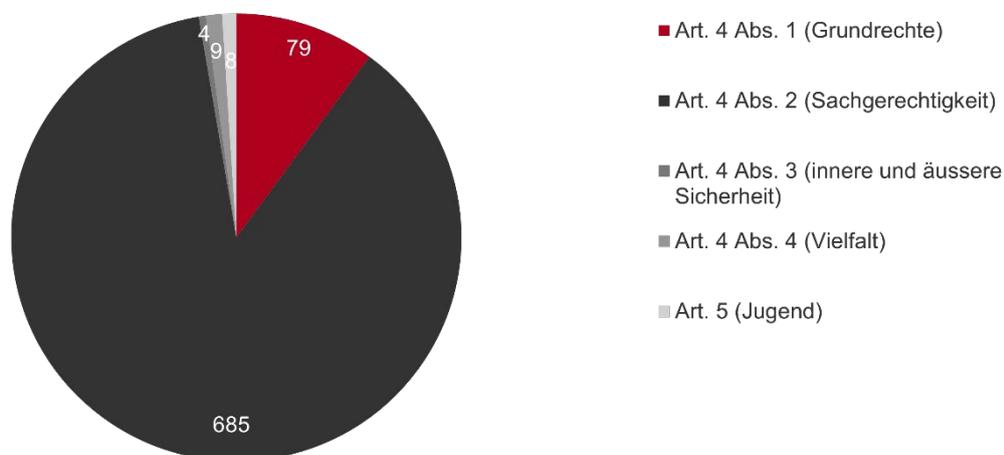
5. Gründe für die Beanstandungen

Tabelle 4: Anteile der Beanstandungsgründe nach RTVG

Kategorien	absolut	in Prozent
Art.4 Abs. 1 (Grundrechte)	79	10
Art. 4. Abs. 2 (Sachgerechtigkeit) davon Schleichwerbung	685 1	87
Art.4 Abs. 3 (innere und äussere Sicherheit)	4	>1
Art.4 Abs 4 (Vielfalt)	9	1
Art. 5 (Jugend)	8	1
Total	786	100

Das Total der absoluten Zahlen in Tabelle 3 weicht von der Anzahl der eingegangenen Beanstandungen 2022 ab, weil zahlreiche Beanstandungen gleichzeitig verschiedene Verstösse geltend machten.

Grafik 1: Anteil der Beanstandungsgründe (absolut)



Im Vergleich zum Vorjahr auffallend ist, dass im Jahre 2021 21 Prozent der Beanstandungen wegen Verstosses gegen die Grundrechte gemäss Art. 4 Abs. 1 RTVG eingereicht worden waren, während es 2022 nur noch 10 Prozent waren. Umgekehrt stieg der Prozentsatz der wegen angeblicher Sachgerechtigkeitsverstössen gemäss Art. 4 Abs 2 RTVG von 67 Prozent (2021) auf 87 Prozent im Jahre 2022. Diese Verschiebung ist nachvollziehbar. Viele Beanstandungen im Jahr 2021 haben aufgrund der Berichterstattung über die Pandemie die

Grundrechte angerufen. Im Jahr 2022, nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs, wurde die Berichterstattung über eben diesen Krieg als vermeintlich nicht sachgerecht kritisiert.

Nach wie vor wird die Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots am häufigsten wegen des angeblich «links gerichteten» SRF angerufen. Die verschiedenen Meinungen würden nicht ausgewogen dargestellt. Das Bundesgericht hat allerdings wiederholt festgelegt, die Sachgerechtigkeit verlange nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden. Massgebend ist vielmehr, dass die Konsument:innen erkennen, ob und inwiefern eine Aussage umstritten ist. Es ist, um ein konkretes Beispiel zu nennen, also nicht Bedingung, dass in einer «Arena» immer auch die SVP vertreten ist. Wesentlich ist, dass die politisch von der SVP vorgebrachten Argumente ebenfalls zur Sprache kommen. Das muss nicht immer die Stimme der SVP sein. Bei verschiedenen Themen vertritt beispielsweise die FDP die gleiche Meinung wie die SVP, wird der Ausgewogenheit also Genüge getan, wenn diese bürgerliche Partei zu Wort kommt.

Wenngleich die Ombudsstelle diesen Grundsatz immer wieder an die Adresse der Beanstandeter:innen erklärt, welche die SVP als ungenügend wahrgenommen empfinden: er heisst nicht, dass die SVP in begründeten Fällen nicht explizit zu Wort kommen muss, wie der folgende – von Redaktion und Ombudsstelle unterschiedlich eingeschätzte Fall – zeigt: Es ging um ein am 13.9.2022 in der «NZZ» erschienenes Interview der Schweizer Chefunterhändlerin Livia Leu. Die Schweizer Diplomatin übte darin Kritik an der EU. Unter anderem sagte sie, der Prozess gehe zu langsam vorwärts, weil die EU Termine hinauszögerte. Das Interview sorgte in der Öffentlichkeit und bei aussenpolitischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern für Aufsehen. Deshalb entschied sich die Bundeshausredaktion von Radio SRF, einige Reaktionen auf das Interview zu sammeln und in einem Beitrag zusammenzufassen. Zu Wort kamen Parlamentsmitglieder aller Bundesratsparteien mit Ausnahme der SVP sowie eine Stimme der Grünen. Die Redaktion stellte sich auf den Standpunkt, die Reaktionen im beanstandeten Beitrag hätten deutlich gemacht, dass Stimmen aus verschiedenen Fraktionen, links wie bürgerlich, europafreundlich (GLP), wie skeptisch (FDP), teilweise interessante Schlüsse aus dem Interview gezogen hatten. Es sei in diesem Fall die Rolle (und die Freiheit) der Redaktion, aus der Gesamtzahl der recherchierten Reaktionen die inhaltlich relevantesten herauszunehmen.

Die Ombudsstelle hingegen stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich beim Stand der Verhandlungen der Schweiz mit der EU, und darum war es im Interview mit der «NZZ» gegangen, um ein gewichtiges politisches Dossier handle, bei dem die SVP nicht nur sehr dezierte, sondern auch andere Positionen als die anderen Parteien vertritt. Auch Positionen, die sich von den anderen bürgerlichen Stellungnahmen unterscheiden und als relevant zu qualifizieren sind. Zudem sei die SVP – anders als die Grünen – Bundesratspartei. Nachdem alle drei anderen in der Regierung vertretenen Parteien zu Wort gekommen waren, hätte nach Auffassung der Ombudsstelle auch die SVP gehört werden müssen.

Die Redaktion teilte die Meinung der Ombudsleute nicht und brachte dies unmittelbar nach der Verfassung des Schlussberichts und danach auch an der mindestens einmal jährlich

stattfindenden Aussprache zwischen der Redaktion und der Schlichtungsstelle zur Sprache. Solche Aussprachen schätzen sowohl die Redaktion als auch die unabhängige Ombudsstelle. Sie zeigen nämlich, dass SRF und die Ombudsstelle trotz der Unabhängigkeit der Ombudsleute einen fruchtbaren Austausch pflegen. Und gewisse Meinungsverschiedenheiten bei einer eben nicht immer klaren Auslegung der zuständigen Gesetzesbestimmungen aus dem RTVG bestehen bleiben müssen. Zudem zeigt dieser Fall, dass die Redaktionen die Schlussberichte der Ombudsstelle, die gegenüber den Redaktionen im Unterschied zur UBI keine Weisungsbefugnis hat, deren Einschätzungen redaktionsintern intensiv diskutieren.

6. Themen der Beanstandungen

Bei dem durch SRF immer breiteren Spektrum an produziertem Inhalt und neuen Gefässen attestiert die Ombudsstelle den redaktionellen Verantwortlichen einen hohen, gut umgesetzten Qualitätsanspruch. Was sich auch darin zeigt, dass die durch die Ombudsstelle sorgfältig geprüften Beanstandungen mehrheitlich abgewiesen wurden. Bei den 10 gutgeheissenen Beanstandungen gegen die «Tagesschau» richteten sich 6 gegen verschiedene Beiträge zur Corona-Pandemie. Auch wenn das Thema sehr deutlich in den Hintergrund gerückt ist im Vergleich zu 2020 und 2021, kann die Ombudsstelle fast schon darauf wetten, dass gegen jeden Beitrag mindestens eine Beanstandung eingeht. Nach wie vor sind die Massnahmen- und Impf-Gegner:innen aktiv und richten sich die Kritiken vor allem gegen die nach Auffassung der Beanstandeter:innen zu wenig ernst genommenen Nebenerscheinungen oder «Long-Covid».

Von unzähligen Beanstandeter:innen (sehr oft immer von den gleichen) wird eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots begründet mit dem Vorwurf, die Redaktionen würden die Rechtsextremen immer wieder an den Pranger stellen, die Linksextremen hingegen mit Samthandschuhen anfassen. Ganz abgesehen davon, dass der Begriff «rechtsextrem» selten durch SRF gebraucht wird, tut sie das dann, wenn der Tatbeweis tatsächlich erbracht ist. Im Berichtsjahr war das vor allem im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg in Deutschland der Fall, laut dem deutschen Verfassungsschutz «das bestimmende politische Thema im deutschen Rechtsextremismus». Auch wenn nicht generell davon gesprochen werden kann, dass sich rechtsextreme Kräfte in Massen an Demonstrationen mit Bezug zum Ukraine-Krieg beteiligen, wurde an solchen Märschen doch immer wieder die Reichsflagge klar und deutlich gesichtet. Im Zusammenhang mit der AfD wurde allerdings die Partei von SRF in einzelnen Fällen (vor allem im «Teletext») zu Unrecht als rechtsextrem bezeichnet. Das war aber eine Unachtsamkeit von SRF, gilt redaktionsintern doch die Regelung, bei der AfD von einer «rechts-populistischen» oder «rechtsgerichteten» Partei zu sprechen.

6.1. Der Ukraine-Krieg im Fokus

Je länger der Ukraine-Krieg dauert, desto häufiger wird SRF in Beanstandungen eine zu unkritische Berichterstattung vorgeworfen. Es sind mehrheitlich Beanstandeter:innen, die für

Russlands Motive im Ukraine-Krieg Verständnis zeigen bzw. die russische Sichtweise argumentativ verteidigen oder entschuldigen. Dies mit dem Beanstandungsgrund, «dass überprüfbare Faken und die subjektive Auslegung vom Geschehenen durch die Berichterstattung an vielen Stellen vermischt werden.» Objektive und subjektive Anhaltspunkte würden nicht ausreichend auseinander gehaltenen, was den Informationsgehalt des Berichts entwerte. Diese Art der Berichterstattung verletze das Sachgerechtigkeits- und Transparenzgebot.

In keinem Fall hatte die Ombudsstelle aber unsorgfältige und unausgewogene Berichterstattung festzustellen. Ganz im Gegenteil: SRF berichtet faktengetreu über die Geschehnisse des Krieges seit Ausbruch am 24. Februar 2022. Zu Wort kommen regelmässig beide Kriegsparteien sowie weitere Akteure der Politik. Konsultiert wurden auch interne und externe Expert:innen, die den Kriegsverlauf vor allem politisch und militärisch einschätzen und interpretieren. Dazu kommen Reportagen von Korrespondent:innen aus dem Kriegsgebiet, soweit dies möglich ist. SRF bietet ein umfassendes Bild des Kriegsgeschehens, das es dem Publikum erlaubt, sich aufgrund der verschiedenen Positionen eine eigene Meinung zu bilden.

Was die Beanstander:innen regelmässig als «einseitig» bezeichnen, ist aus Sicht von SRF und der Ombudsleute die Beachtung des Völkerrechts. Und dieses lässt keinen Interpretations-Spielraum zu. Unabhängig aller offenen Fragen nach dem «Warum» ist unbestritten, dass das geltende Völkerrecht – von Russland mitunterzeichnet - einen Angriffskrieg verbietet. Was die Anzettelung des Kriegs durch Russland zweifellos war. Aus Sicht dieser Prämisse ist der Krieg ein «Angriffskrieg der Russen» und sind Begriffe wie «Angriffskrieg», «Verbrechen gegen das Völkerrecht» und «Scheinreferenden» richtig und angebracht. Die klare Vereinbarung in der Charta der Vereinten Nationen ist für SRF Ausgangspunkt der Berichterstattung über den Krieg in der Ukraine und sie ist es auch für die Ombudsleute bei der Begutachtung von SRF-Sendungen und Posts über den Krieg.

6.2. Aktive «Bauern-Lobby»

Wie schon im Vorjahr stellt die Ombudsstelle fest, dass die Beanstander:innen untereinander gut organisiert sind. Vor allem, wenn es um die Landwirtschaft geht. Im Jahr 2021 liess sich das unschwer an den vielen Beanstandungen gegen die zwei zur Abstimmung gelangten Agrar-Initiativen «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» und die «Trinkwasser-Initiative» festhalten. Im Berichtsjahr 2022 war die Landwirtschaft kein allzu grosses Thema. Aber als der «Kassensturz» über das «Auslaufmodell Anbindestall» berichtete, gingen 17 Beanstandungen ein, meistens eingereicht durch Bäuerinnen und Bauern. Die Ombudsstelle hiess diese umfangreichen, von der Redaktion Punkt für Punkt sorgfältig widerlegten Kritikpunkte in einem einzigen Punkt gut. Es ging – was im Übrigen nicht selten ist, weil Titel erfahrungsgemäss «zugespitzt» werden – um die Ankündigung: «Auslaufmodell Anbindestall: Wenn Milchkühe leiden» ist ein falscher Titel. Bei einem gut geführten Anbindestall mit regelmässigem Auslauf, genügend langen Lägern und genügend Abstand zur nächsten Kuh leidet die Kuh nämlich nicht nur nicht, sie hat es unter Umständen sogar besser als eine Kuh in einem schlecht ausgestatteten Laufstall. Eine Zuspitzung im Titel ist zwar zulässig, aber richtig muss die Aussage dennoch sein.

6.3. Ist SRF «armeekritisch»?

Gegen den Beitrag der «Rundschau»-Redaktion und «SRF Investigativ» mit dem Titel «Bomber der Lüfte: Der neue Kampffjet und sein Auftrag» - im Online-Beitrag betitelt mit «Bomben auf Tschechien» - vom 2. Februar über das Ausschreibungs- und Beschaffungsprozedere des Kampffjets F-35 gingen 131 Beanstandungen ein. Ebenso wurde der «Echo der Zeit»-Beitrag vom 15. September 2022 von Radio SRF mit der Überschrift «Kampffjet F-35 darf trotz Volksinitiative abheben – im Online-Beitrag lautete der Titel «Kampffjet F-35 – Volksrechte werden gegroundet» sechs Mal beanstandet.

In beiden Fällen stellte die Ombudsstelle aus unterschiedlichen Gründen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots fest. Im Video-Beitrag und dem dazugehörigen Online-Beitrag ging es um die Übertragung fiktiver militärischer Szenarien in die reale Welt, ohne dass dies für ein Laienpublikum genügend klar ersichtlich geworden wäre. Beim Radio-Beitrag und der dazugehörigen Online-Verschriftlichung wurde gemäss Auffassung der Ombudsstelle der demokratische Prozess bei der Behandlung der Volksinitiative gegen die Beschaffung des Kampffjets unzulässig verkürzt bzw. gewertet.

Der Vorgänger der heute im Amt stehenden Ombudsleute machte im Artikel der «NZZ» vom 7. Oktober 2022 zu SRF die Aussage, «es gibt leichte Tendenzen, dass linke Themen, beispielsweise sozialkritische oder militärkritische, übervertreten sind.» Im Falle des Militärs können seine Nachfolger dieser Aussage nicht widersprechen.

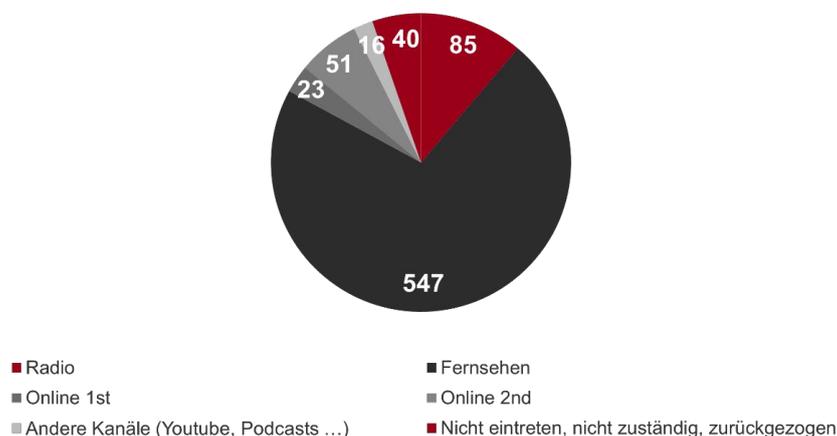
7. Betroffene Kanäle, Sendungen und Beiträge

Tabelle 5: Anteile der Kanäle bezogen auf Sendungen/Publikationen

Kanal	absolut	in Prozent
Radio (Audio)	85	9
Fernsehen (Video)	547	55
Online (Parallelverwertung von Radio und Fernsehen)		
Online 1st	23	2
Online 2nd	51	5
Andere Kanäle (Youtube, Podcasts, Teletext ...)	16	2
Nicht eingetreten, nicht zuständig oder zurückgezogen	266	27
Zusammen	988	100

Eigentlich sind die Bezeichnungen «Radio» und «Fernsehen» veraltet, unterscheidet SRF mittlerweile doch nur noch nach «Audio» oder «Video». Die neuen Gefässe und Kanäle lassen eine Unterscheidung nach linearen Medien nicht mehr rechtfertigen. Online übernimmt auch bei SRF eine zunehmend dominante Rolle und dementsprechend gehen auch immer häufiger Beanstandungen gegen Online-Berichte ein. Im Jahresbericht teilen die Ombudsleute zwischen «Online first» und «Online second» ein. Wenn die Ombudsleute von «Online first» sprechen, so bezeichnen sie damit Beanstandungen, die sich in erster Linie gegen einen Online-Bericht richten. Mit «Online second» bezeichnen sie Beanstandungen, die sich zwar auf den Online-Text beziehen, dieser aber auf die ursprüngliche Quelle eines Video- oder Audio-Beitrags zurückgeht.

Grafik 2: Anteile der Kanäle bezogen auf Sendungen/Publikationen (absolut)



8. «Haltung zeigen gehört zum Service public»

So war ein Beitrag im von der SRG herausgegebenem Magazin «LINK» überschrieben. Es ist ein transparent gemachtes und notwendiges Bestreben von SRF, ein jüngeres Publikum anzuziehen. Im Konzessionsauftrag heisst es denn auch wörtlich: «Inhalte, Formate und Technik der Angebote werden so aufbereitet und verbreitet, wie es den Mediennutzungsgewohnheiten der jungen Zielgruppe entspricht.» Deshalb nutzt SRF verschiedene Social Media-Kanäle, wie zum Beispiel Facebook, Twitter oder Instagram.

Der öffentliche Sender nutzt mit anderen Worten Gefässe wie youtube sehr aktiv zur vielfältigen Verbreitung der Beiträge und zum Community-Building. Auch das Reportage-Gefäss «rec.» gehört dazu. Es folgt einem Entwicklungsauftrag von SRF-Kultur, um neue Angebote zu realisieren oder bestehende Sendungen für die digitale Nutzung weiterzuentwickeln. Nach jeder Reportage folgt eine «rec.»-Ausgabe, welche die zahlreichen Rückmeldungen und Reaktionen aus der Community aufgreift und verarbeitet. Das «rec.»-Team tut das, indem es die Nähe zu seinen Interviewpartner:innen zeigt. Was bei einem Publikum, das sich mit dieser «mangelnden» Distanz schwertut, häufig zu Beanstandungen wegen fehlender Objektivität führt. Das war in ganz besonders häufigem Mass bei dem «rec.»-Beitrag «Der Teufel mit den unter uns» der Fall. Die erste Reportage über Verschwörungstheorien zu satanistisch-rituellem Missbrauch löste Ende 2021 ein solch grosses Echo (und dementsprechend viele Beanstandungen) aus, dass «rec.» am 17.5.2022 eine zweite Reportage zu diesem Thema machte. Wobei der einzige Kritikpunkt der Ombudsstelle gegen die erste Reportage im zweiten Beitrag aufgegriffen und in den Mittelpunkt gestellt wurde, nämlich die Sichtweise der Opfer solcher Rituale. Denn trotz der zulässigen emotionalen Haltung der Reporter:innen muss die Ausgewogenheit dennoch eingelöst werden, was im ersten Beitrag aus Sicht der Ombudsleute nicht geschehen ist. Der zweite Beitrag war in den Augen der Ombudsstelle durch und durch korrekt.

9. Community-Building wird nicht immer verstanden

Der vielfältigen Verbreitung der Beiträge und Community-Building dienen auch Formate, die beispielsweise über Instagram-Accounts wahrgenommen werden. So auch «SRF We, Myself And Why». Dort geht es ebenfalls darum, in erster Linie Menschen unter 30 Jahren anzusprechen. Im Kern ist der Kanal konzipiert für junge Frauen im Alter von 22 bis 30 Jahren. Ziel der Inhalte ist es, eine Vielzahl von Meinungen, Geschichten und Themen zu beleuchten, die die Lebenswelt von jungen Frauen in der Schweiz tangieren. Auf dem Kanal werden zum Beispiel Porträts von verschiedensten Personen veröffentlicht, eine Psychologin erklärt als Expertin regelmässig verschiedene Themen oder in einem Umfrageformat werden Erfahrungen zu Lebensfragen zusammengetragen. Der Instagram-Account ist so ausgelegt, dass der Austausch und die Interaktion mit der Community eine grosse Rolle spielen. «SRF We, Myself And Why» ist im aktiven Austausch mit den Nutzer:innen und nimmt Themeninputs oder -fragen entgegen, die danach redaktionell behandeln werden.

Die Community wird mit anderen Worten Teil der Formate und Diskussionen. Dennoch gelten genau wie bei Sendungen im TV oder Sendestrecken im linearen Radio die Publizistischen Leitlinien von SRF. Was ab und zu nicht einfach einzuhalten ist. So hat beispielsweise «SRF We, Myself And Why» beim Thema ««Genderinklusive Sprache - so verwendest du die richtigen Pronomen» eine Frage aus der Community aufgegriffen, welche Pronomen verwendet werden sollen, wenn es um nonbinäre Personen geht. Wenn die Macher:innen von «SRF We, Myself And Why» unter anderem auf besagtem Instagram-Kanal schreiben, «Im Juni feiern wir Pride Month und somit die queere Community», so betrachten das Beanstander:innen (und auch die Ombudsleute) als aktivistische Handlungsanweisung der Redaktion, was gegen die Publizistischen Leitlinien von SRF verstösst

10. Auskopplung der Sendung für Drittplattformen

Für die Sozialen Medien passt SRF täglich «traditionelle» Sendefässer so an, dass sie auch ein Publikum erreichen, das die linearen Sendungen wie «Club» oder «Arena» normalerweise nicht konsumiert. Für die Aufbereitung auf den Sozialen Medien muss verkürzt oder ausgewählt werden. Ein enger Fokus und eine knappe, klare Aussage sind in den Sozialen Medien besonders wichtig: Nur so werden die Beiträge rezipiert und weiterbreitet. Aber auch hier gilt, dass die so publizierten Beiträge das Sachgerechtigkeitsgebot einhalten müssen. Das heisst, die genannten Fakten müssen richtig vermittelt werden und das Publikum muss in der Lage sein, sich eine eigene Meinung über die gemachte Aussage zu bilden. Zur Erläuterung greifen wir folgendes Beispiel auf, das zu einer Beanstandung geführt hat, die von uns Ombudsleuten aber nicht unterstützt wurde:

Am 9. September verbreitete @srfnews einen Tweet mit folgendem Textinhalt:

«Der Nachbar als Stromsparer und nur eine Kaffeemaschine pro Wohnblock – wie kann man erfolgreich #Strom sparen? Der Energieexperte Reto Dettli erklärt im #SRFClub, wie man eine Verhaltensänderung herbeiführen kann.» Der Beanstander kritisierte, der Tweet sei ein Zusammenschritt mehrerer Wortmeldungen des Energieexperten Reto Dettli, die weder eingeordnet noch kommentiert worden seien. Unter besagtem Hashtag #SRFClub habe sich kein weiterer Tweet finden lassen, in dem die anderen Gesprächsteilnehmer:innen in vergleichbarer Art und Weise zu Wort gekommen seien. Somit sei auch das Vielfaltsgebot verletzt. Die Aussagen im beanstandeten Tweet waren aber weder politisch noch sonstwie gefährdet, sondern enthielten einzig Vorschläge, wie man Strom sparen konnte.

Leicht anders gelagert, aber ebenfalls sachgerecht, war ein Facebook-Eintrag, der am Abstimmungssonntag vom 25. September 2022 nach der ausführlichen und vielfältigen Diskussion im Abstimmungsstudio publiziert wurde: Der Facebook-Post enthielt ausschliesslich Aussagen des Politikwissenschaftlers Lukas Golder zum spezifischen Thema des Geschlechtergrabens bei der Abstimmung über die AHV. Für das Publikum war klar erkennbar, dass es sich um die persönliche Einschätzung des Politikwissenschaftlers handelte. Es war für das Publikum auch ersichtlich, dass er die Aussage in einem grösseren Kontext machte, und es sich bei der gezeigten Aussage um einen Ausschnitt einer längeren Berichterstattung handelte. Das Abstimmungsstudio wurde im Text ausdrücklich genannt. Das Publikum konnte sich also eine eigene Meinung bilden.

Und noch ein drittes Beispiel: Die Medienkonferenz über den Endlager-Vorschlag der Nagra fand am Morgen des 12. Septembers 2022 statt. An der Medienkonferenz äusserten sich verschiedene Personen. Kurz vor dem Mittag publizierte SRF auf Facebook einen gut einminütigen Beitrag, der ausschliesslich Aussagen des Nagra-CEO Matthias Braun enthielt zu den Gründen, warum er Nördlich Lägern für den besten Standort für das Endlager hält. Auch dieser Post war sachgerecht: Für das Publikum war klar erkennbar, um wessen Aussage es sich handelte, dass der Nagra-CEO die Aussage in einem grösseren Kontext machte und es sich vorliegend um einen Ausschnitt handelte. Die Pressekonferenz wurde im Begleittext zudem ausdrücklich genannt. Es war also nicht nötig, noch einen zweiten Facebook-Beitrag zu publizieren, indem beispielsweise ein Gegner des Standorts zu Wort gekommen wären. Diese bezweifelten, dass die Standort-Wahl primär wissenschaftlich begründet war, was sich als nicht haltbar herausstellte. Der Nagra-CEO wurde im besagten Eintrag mit der Kernaussage wiedergegeben, die Geologie habe entschieden. Was ausführlich und gemäss Expert:innenmeinung zutreffend ist.

Nutzungsverlängerungen oder Auskoppelungen sind beim heutigen Medienverhalten nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern geradezu eine Notwendigkeit. Nicht zuletzt, um ein Publikum anzusprechen, das Medieninhalte weder analog noch zeitversetzt, sondern vor allem über neue Formate und Verbreitungswege konsumiert. Dazu gehören ganz besonders auch die Sozialen Medien. Selbstverständlich ist aber darauf zu achten, dass bei rein (partei-)politischen Sendungen mit den oben erwähnten Nutzungsverlängerungen die verschiedenen Stimmen ausgewogen zu Wort kommen. Dieses Gebot hat SRF im Berichtsjahr erfüllt. Beispielsweise bei «Arena»-Sendungen, wo die in der Sendung auftretenden Politiker:innen alleamt mit Statements in den Sozialen Medien wiedergegeben werden.

11. Kommentare: Bundesgericht widerspricht Ombudsstelle und UBI

Durch den Bundesgerichtsentscheid vom 29. November 2022 wurde der Aufgabenbereich der Ombudsstelle erheblich ausgeweitet. Sehr viele Beanstandeter:innen wenden sich wegen nicht veröffentlichter oder gelöschter Kommentare an die Ombudsstelle. Bis anhin trat die Ombudsstelle und auch die nachgelagerte Gerichtsbehörde, nämlich die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) nicht auf solche Beanstandungen ein, da die Löschung bzw. Nichtaufschaltung von Kommentaren nach bisheriger Praxis unter die «Netiquette» fiel und deshalb nicht als redaktioneller Beitrag bei der Ombudsstelle kritisiert werden konnte. Nachdem eine Beanstandeterin deswegen ans Bundesgericht gelangte, urteilte dieses am 29. November, dass die bisherige Praxis rechtswidrig sei. Bei Kommentaren handle es sich um redaktionelle Beiträge und die Löschung bzw. Nichtaufschaltung von Kommentaren sei deshalb ebenfalls ein wertender redaktioneller Beitrag. Posts und Nutzerkommentare würden eine «funktionale Einheit» bilden und es bestehe kein genügender anderer Rechtsschutz für Beschwerden dagegen. Deshalb muss die Ombudsstelle seither auch Löschungen von Kommentaren behandeln.

Viele Nutzer:innen wenden sich in diesem Zusammenhang an die Ombudsstelle mit der Kritik, die Kriterien für die Aufschaltung bzw. Löschung von Kommentaren sei nicht immer

transparent. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ombudsstelle nur auf solche Beanstandungen eingeht, wenn die Beanstander:innen persönlich betroffen sind. Eine grundsätzliche Kritik an der Handhabung der Kommentare ist also nicht beanstandungswürdig.

12. Beschimpfungen, Ehrverletzungen, Ablehnung der Ombudsstelle

Nach wie vor gibt es eine erhebliche Zahl von «Vielbeanstander:innen», die nicht nur immer wieder, sondern auch fast wöchentlich Beanstandungen einreichen. Wenn die Beanstandungen nicht offensichtlich unbegründet sind, erhalten diese der ganzen SRG und den Ombudsleuten mittlerweile sehr gut bekannten Konsument:innen einen Schlussbericht. Allerdings zielen die Beanstandungen meistens in die gleiche Richtung, sodass die Ombudsstelle bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz theoretisch vorstellig und wegen Mutwilligkeit eine Kostenfolge beantragen könnte. Dieses Verfahren ist allerdings äusserst aufwändig und müsste bei Kostenauflegung seitens der UBI die Kosten denn auch tatsächlich durch die Ombudsstelle eingetrieben werden. Und dies nicht nur einmalig, sondern nach jeder neu eingehenden Beanstandung durch den/die gleiche/n Beanstander/in.

Vielversprechender wäre – entsprechend der niederschweligen Vermittlungsfunktion der Ombudsleute – eine direkte Begegnung. Auf die sich die Beanstander:innen aber meistens nicht einlassen wollen. Nicht zuletzt, weil sie die Ombudsleute als «ohnehin gekauft von SRF» und «inkompetent» ablehnen. In solchen Fällen verzichtet die Ombudsstelle auf einen Schlussbericht und tritt mit der Begründung nicht auf die Beanstandungen ein, dass die Beanstander:innen nicht an einer Vermittlung interessiert sind.

Theoretisch bestünde in nicht wenigen Fällen die erfolgsversprechende Möglichkeit, wegen ehrverletzender bzw. persönlichkeitsverletzender Äusserungen ein Rechtsverfahren gegen die Beanstander:innen einzuleiten. Die Ombudsleute verzichten darauf, erlauben sich aber, in einzelnen Fällen deutlich zu werden und solche indiskutablen Äusserungen direkt im Schlussbericht zu rügen. Was einen Beanstander nicht daran hinderte, innert des Berichtsjahrs 14 Beanstandungen einzureichen, teilweise auch unter Verwendung von Pseudonymen. Aber auch weitere drei Personen und Vereine haben innerhalb eines Berichtsjahres in regelmässigen Abständen bis zu 10 Beanstandungen eingereicht.

13. Beschwerden bei der UBI

Im Berichtsjahr sind 21 Beschwerden an die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) eingereicht worden; 7 wurden gutgeheissen und 8 sind Ende 2022 noch hängig.

Tabelle 6: Beschwerden bei der UBI

Befund zu Beanstandungen	Zahl der Fälle
2022 eingegangene Beschwerden	21
- davon Sendungen 2021 betreffend	1
- davon Sendungen 2022 betreffend	20
2022 behandelte Beschwerden	24
- davon Sendungen 2021 betreffend	12
nicht eingetreten	0
abgewiesen	9
gutgeheissen	3
Rückzug	0
- davon Sendungen 2022 betreffend	12
nicht eingetreten	4
abgewiesen	4
gutgeheissen	4
Rückzug	0
- noch hängig	8

14. «Brotz versus Thomas Aeschi» in der «Arena» vom 18. März 2022

Von den vier der Ombudsstelle widersprechenden Urteilen, welche die UBI zu Sendungen von SRF während des Berichtsjahres gefällt hat, ist eines hervorzuheben. Nicht zuletzt, weil es auch zu einem grossen Medienecho führte: Am 18. März 2022 strahlte Fernsehen SRF im Rahmen der Sendung «Arena» eine von Moderator Sandro Brotz geleitete Diskussion zum Krieg in der Ukraine aus. Daran nahm unter anderen SVP-Fraktionspräsident Thomas Aeschi teil. Die Beanstandenden wandten sich, nachdem die Ombudsstelle die Beanstandung nicht gutgeheissen hatte, an die UBI. Während der Sequenz, in der Moderator Sandro Brotz den SVP-Fraktionspräsidenten mit einer Aussage konfrontierte, die dieser am 16. März 2022 im Nationalrat zum Krieg in der Ukraine gemacht hatte, sei Brotz parteiisch gewesen und habe sich als Richter aufgespielt. Der Moderator habe mit den Worten «glasklar», «Punkt! Ausrufezeichen!» verkündet, die Aussage von Thomas Aeschi sei einem Urteil gleichgekommen. Die Beeinträchtigung der Meinungsbildung des Publikums wiege umso schwerer, weil der Moderator sich auf viele angebliche Quellen gestützt habe. Unabhängige Fachexperten seien in der Sendung aber nicht zugezogen worden.

Die Ombudsstelle hatte dem Beanstander in ihrem Schlussbericht in vielen Punkten recht gegeben: Der Moderator sei nicht rollengerecht aufgetreten, er habe sich sowohl als Ankläger als auch als Richter aufgeführt und habe nur sehr selektiv Expert:innen zitiert, ohne deren Namen zu nennen. Das wiederholt gemachte, apodiktisch vorgetragene Fazit des Moderators – «Punkt, Ausrufezeichen» - hatte den Charakter eines Richterspruchs. Genau genommen sind es nicht die namentlich nicht genannten Strafrechtsexperten, welche die im Parlament gemachte Aussage von Thomas Aeschi rechtlich verbindlich als rassistisch qualifizieren können. Das kann nur eine Gerichtsbehörde. Der Moderator hat aber einen diesbezüglichen Hinweis unterlassen und stattdessen selber abschliessend festgehalten, dass die Aussage von Thomas Aeschi rassistisch war.

Anders als die UBI kam die Ombudsstelle aber zum Schluss, es sei nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verstossen worden. Sandro Brotz hatte sein Fazit nach einer Aussage der Eidgenössischen Rassismus-Kommission gezogen. Er hatte im Vorfeld der Sendung die Auskunft der Kommissionspräsidentin erhalten, die Äusserung des Fraktionspräsidenten habe rassistischen Charakter. Er durfte sich deshalb nach Auffassung der Ombudsstelle auf die klare Haltung der Präsidentin des durch den Bundesrat gewählten Kommission verlassen. Zudem hatte Thomas Aeschi die Gelegenheit, im 1:1-Interview seine Sicht der Dinge darzulegen und erhielt er bis zu einem bestimmten Mass auch Schützenhilfe durch den FDP-Parteipräsidenten Thierry Burkhart. In der dem 1:1-Interview folgenden Diskussion in der «grossen Runde» der anwesenden Parlamentarier:innen wurde die Aussage von Thomas Aeschi nämlich kurz weiterdiskutiert. Insgesamt habe sich das Publikum eine eigene Meinung bilden können, ob die Aussage des Politikers als rassistisch einzustufen sei.

Die UBI wertete anders: Thomas Aeschi habe zwar die Gelegenheit gehabt, im 1:1-Interview seine Sichtweise zu den gravierenden Vorwürfen des Moderators darzulegen. Der an sich medienerfahrene SVP-Fraktionspräsident hätte jedoch der apodiktisch vorgetragene Beurteilung seiner strittigen Aussage aus der Nationalratsdebatte keine gleichwertigen Argumente entgegengesetzt, da sich der Moderator auf ihm unbekannte, vermeintlich stichhaltige Belege von mehreren Quellen stützte. Thomas Aeschi wurde im Interview nicht, wie in der «Arena» üblich, als Vertreter der SVP zu einem politischen Thema befragt, sondern primär zur Beurteilung und zur strafrechtlichen Qualifikation einer von ihm im Parlament gemachten Aussage. Als Nicht-Jurist kann ihm nicht angelastet werden, verkannt zu haben, dass die Redaktion die Erfüllung des strafrechtlichen Rassismus-Tatbestands unzureichend und unzutreffend begründet hatte. Seine Antworten wurden vom Moderator überdies mehrfach umgehend abgewertet («Das ist jetzt ganz billig», «womit Sie davon ablenken, um was es eigentlich geht»). Der Moderator stellte die Beurteilung der Redaktion, welche auf deren Rechercheergebnissen beruhte, gleichsam als Faktum dar, an welcher nicht gerüttelt werden kann. Dies habe der Anhörung von Thomas Aeschi einen Pro-Forma-Charakter verliehen.

15. Schlusswort

Die Arbeit der Ombudsleute wurde in ihrem dritten Amtsjahr vielfältiger, wenn auch nicht einfacher. Vielfältiger, indem die Corona-Berichterstattungen nach überstandener Pandemie erheblich in den Hintergrund rückte und neue Themen den Alltag der Ombudsstelle prägten. Nicht einfacher wegen der sehr vielen neuen Gefässen, den Nutzungserweiterungen und der grossen Bedeutung, welche die sozialen Medien auch bei SRF haben. Nur schon alle neuen Gefässe zu sichten und einzuordnen, ist zunächst mit grossem administrativem und dann auch mit inhaltlichem Aufwand verbunden. Hinzu kommt ein gewisser «Clash» zwischen den Generationen. Ein Teil des älteren Publikums kann sich mit den neuen Gefässen und den neuen Nutzungsverbreitungen nicht anfreunden. Denn diese führen auch zu einer journalistisch veränderten Erarbeitung und Aufarbeitung von Themen. Dementsprechend häufig kommt es zu Beanstandungen.

Die Ombudsleute sind der Geschäftsstelle zu grossem Dank verpflichtet. Sie bieten eine unschätzbare substanzielle und administrative Hilfe bei der Bewältigung der neuen Gefässe und bei der Handhabung der Nutzungserweiterung durch SRF.